

BLV unterstützt **Volksbegehren für „echten“ Nichtrauchererschutz**

Anlässlich der Rücknahme des Nichtraucher-Schutzgesetzes von 2007 durch die Bayerische Staatsregierung zum 1. August wollen der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V., die bayerische Ärzteschaft, Krankenkassen, Gewerkschaften, Verbände des Kinder- und Jugendschutzes, Gastwirte, Studentenvertretungen sowie Politiker ein Volksbegehren initiieren, das am 19. November starten soll. Auch der Bayerische Leichtathletikverband unterstützt dieses Projekt.

Mit Wirkung zum 1. August 2009 hat die bayerische Staatsregierung das vorher in Deutschland vorbildliche Nichtraucher-Schutzgesetz von 2007 in wesentlichen Punkten rückgängig gemacht, obwohl dieses von einer großen Mehrheit unserer Gesellschaft gutgeheißen wurde. Nun soll das Rauchen in Gaststätten, Diskotheken und bei großen Veranstaltungen in Festzelten und -hallen in Bayern wieder erlaubt sein. Das bedeutet, dass alle, die sich dort aufhalten, gesundheitlich geschädigt werden, oder sie müssen sich den Zugang zu solchen Räumlichkeiten versagen.

Inzwischen hat sich eine breite Interessengemeinschaft gebildet, die den vorherigen Schutz vor dem Passivrauchen durch ein Volksbegehren wieder herstellen will. Zusätzlich soll die umstrittene Ausnahmeregelung, die im ganzen Freistaat sogenannte Raucherklubs ermöglichte, entfallen.

Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V. ist Mitinitiator des Volksbegehrens, das auf einer breiten Basis steht. Zu seinen Unterstützern zählen die bayerische Ärzteschaft, Krankenkassen, Patienten-Organisationen, Gewerkschaften, Verbände des Kinder- und Jugendschutzes, ein Bündnis von Gastwirten, Studentenvertretungen sowie Politiker aller Parteien.

Gerade Sportlerinnen und Sportler, egal in welcher Disziplin sie sich betätigen, sind auf einen guten körperlichen Allgemeinzustand angewiesen. Sie dürfen deshalb nirgendwo den Schadstoffen des Tabakrauchs ausgesetzt sein. Der Bayerische Landessport-Verband (BLSV) hat schon vor Jahren die Aktion „Rauchfreier Sportverein“ ins Leben gerufen. Zusätzlich zu dieser Aktion werden gemeinsam mit dem Ärztlichen Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V. die T-Shirts mit dem Aufdruck „Sportler leben rauchfrei“ vertrieben.

Der Bayerische Leichtathletikverband (BLV) trägt darüber hinaus seit vielen Jahren den Slogan „Sportler leben rauchfrei“ durch Transparente und Informationsblätter in die Öffentlichkeit.

Jedem, der dem Sport verbunden ist (Verbände, Vereine, Einzelpersonen), sollte daran gelegen sein, das Volksbegehren für einen umfassenden Nichtrauchererschutz zu unterstützen!

Wie kann das geschehen?

- Nutzen Sie jede Ihnen mögliche Gelegenheit, um auf die Notwendigkeit der Unterstützung des Volksbegehrens hinzuweisen.
- Versäumen Sie es nicht, sich **persönlich in die Listen zum Volksbegehren einzutragen.**

Eintragungsort: Rathäuser der Städte und Gemeinden; (Gersthofen siehe Rückseite)

Eintragszeit: 19. November bis 2. Dezember 2009.

Kontakt: www.nichtraucherschutz-bayern.de

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V., St.-Wolfgang-Weg 1, 82445 Grafenaschau; Tel.: 08841/9864, Fax 08841/47836, E-Mail: theodohmen@foni.net

Stadt Gersthofen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das

Volksbegehren

„Für echten Nichtraucherschutz!“ vom 19.11. bis 02.12.2009

1. Die Stadt Gersthofen bildet für das gesamte Stadtgebiet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM

**Rathaus Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen,
Zimmer 37 bis 40**

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 20:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Samstag, 28.11.2009: 09:30 bis 12:30 Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich im oben aufgeführten Eintragungsraum eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. August 2009 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 28. August 2009 veröffentlicht.

Sie ist im Rathaus Gersthofen, Zimmer 37 bis 39, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden